

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | GmbH in Gründung wird zur GmbH

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 342 355 409">Kathrin Michniewski 21.09.2005 10:30</p>	<p data-bbox="406 342 624 376">Hallo aus Heide,</p> <p data-bbox="406 409 1453 544">ich hatte eine Anmeldung einer GmbH in Gründung. Nach Eintragungsnachricht vom Amtsgericht meldete ich diese ab und die GmbH mit Handelsregisternummer an. Die Anmeldgebühr wurde natürlich auch fällig.</p> <p data-bbox="406 577 1453 645">Der Geschäftsführer sah das nicht ein und forderte mich auf, ihm Gesetzestexte vorzulegen. Er behauptete ist ja die gleiche Firma usw.</p> <p data-bbox="406 678 1485 1048">Ich teilte ihm nun mit, dass nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung, Punkt 3.3 und 4.1 eine Rechtsformänderung vorliegt, da es sich vor der Eintragung um ein Einzelunternehmen, mit ihm als natürliche Person handelte und erst mit der Eintragung eine juristische Person begründet wurde. Dann habe ich noch eine Abhandlung aktueller Rechtssprechung beigelegt. Darin steht, dass die noch nicht im Handelsregister eingetragene Vorgesellschaft einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht Gewerbetreibender sein kann, da eine vollumfängliche Zuordnung der Handlungen der Vorgesellschafter auf die künftige GmbH nicht sichergestellt ist und möglicherweise die Eintragung auch gar nicht mehr angestrebt wird.</p> <p data-bbox="406 1081 1161 1193">GESTERN, DER schöne, sonnige Nachmittag versaut, [color=#ff3333]Post[size=14] [color=#ff3333]vom[size=14] [color=#ff3333]Anwalt[/size]</p> <p data-bbox="406 1249 1326 1317">Den ganzen Brief hier nun wiederzugeben, wäre vielleicht übertrieben. kurze Stichpunkte seiner Behauptungen:</p> <ul data-bbox="406 1328 1469 1630" style="list-style-type: none">- GmbH i.G. ist Rechtsgebilde zwischen der Errichtung und Eintragung der GmbH,- wird als Gesellsch. "Sui generis" bezeichnet (BGHZ 21, 242, 45, 338 st. Rechtspr.), deshalb kein Rechtsformwechsel- Ansicht wurde auch in anderen Rechtsgebieten, z.B. Gewerbesteuer umgesetzt- gem. R18 II S. 9 GewStrR bildet GmbH i.G. mit der eingetragenen GmbH einen einheitlichen Steuergegenstand (a.a.O I S. 4), Handelsregistereintragung ohne Bedeutung- die Festsetzung der Verw.-gebühr ist rechtswidrig und folglich aufzuheben <p data-bbox="406 1664 1417 1765">Am Mo kommt meine Chefin aus dem Urlaub, da wäre es toll, wenn ich seine Behauptungen in Form aktueller Rechtssprechung oder Gesetzestexte widerlegen könnte.</p> <p data-bbox="406 1798 1257 1832">Please, please, help me! :help2: und alles nur wegen 20,--EURO</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 331 210">Thomas Mischner 21.09.2005 11:30</p>	<p data-bbox="406 143 874 174">Ein freundliches Hallo aus Kamenz.</p> <p data-bbox="406 215 1485 309">Ich weiß natürlich nicht, ob die in Sachsen geltende VwV mit der Ihrigen identisch ist, in der Regel sind sich die Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesländer aber ziemlich ähnlich.</p> <p data-bbox="406 349 1485 618">Unsere VwV besagt unter Ziffer 5.3.: ... Wird für eine schon gegründete aber noch nicht im Handelsregister eingetragene juristische Person (zum Beispiel eine GmbH) eine Gewerbeanzeige erstattet, ist außer der Vorlage der Abschrift des notariell beurkundeten Gründungsvertrages eine Vollmacht der Gründer zu fordern, dass das betreffende Unternehmen schon vor seiner Handelseintragung den Beginn eines Gewerbes anmelden soll. ... Bei bereits gegründeten aber noch nicht in dem betreffenden Register eingetragenen juristischen Personen ist hinter der Firma der Zusatz („in Gründung“) einzufügen. ...</p> <p data-bbox="406 658 1485 788">Von den Gewerbemeldestellen wird dann lediglich gefordert, bei Eintragung im Handelsregister den Registerauszug vorzulegen. Liegt dieser vor, wird in den Akten die HR-Nummer ergänzt und der Zusatz „i. G.“ gestrichen. Das Ganze wird bei uns in der Praxis nicht als anzeigepflichtiger Vorgang gehandhabt.</p> <p data-bbox="406 828 1485 990">Sie können natürlich trotzdem der Argumentation des Rechtsanwaltes entgegentreten, eine Erfolgsgarantie möchte ich aber nicht geben, weil es natürlich auch auf die Rechtsauffassung Ihrer Widerspruchsbehörde ankommt (das Schreiben des Anwalts ist ja der Sache nach als Widerspruch gegen die Gebührenerhebung anzusehen).</p> <p data-bbox="406 1030 1485 1361">Der Anwalt hat zwar recht, dass die GmbH i. G. in anderen Rechtsgebieten (z. B. dem Steuerrecht) bereits wie eine juristische Person behandelt wird. Das gilt aber gerade nicht für das (allgemeine)Gewerberecht. Der Kommentar Landmann/Rohmer sagt dazu: „Bei Gründergesellschaften ... sind Gewerbetreibende die Gründer, nicht dagegen die Gründergesellschaft selbst“ (§ 14 Rn. 56, ist allerdings Stand Oktober 2004; hoffe, der Bearbeiter hat seitdem seine Meinung nicht geändert). Und Friauf (§14 Rn. 9, Stand März 2005) meint sogar: „Bei Gründungsgesellschaften sind die Gründungsgesellschafter selbst als Gewerbetreibende und damit als Anzeigepflichtige anzusehen.“</p> <p data-bbox="406 1402 1485 1630">Fragen Sie am besten zuerst die Widerspruchsbehörde nach deren Auffassung. Sollten die geneigt sein, dem Anwalt recht zu geben, können Sie immer noch versuchen ihn zur Rücknahme des Widerspruchs zu bewegen, wenn Sie im Gegenzug von der Gebühr absehen (manchmal klappt so was). Anderenfalls könnte es zum Rechtsstreit kommen, und wenn Ihre Behörde, den verlieren sollte, trägt sie auch die Kosten des Widerspruchsführers und das dürften dann mehr als 20 Euro sein... :(</p>

Autor	Beitrag
Yvonne Schellnock 21.09.2005 12:06	<p>Hallo nach Heide,</p> <p>bei uns wird die GmbH als i.G. unter der Vorlage des Gesellschaftsvertrages sowie der Vollmacht der Gründer angemeldet.</p> <p>Sobald der Handelsregistereintrag erfolgt ist, wird in der Anzeige das i.G. gestrichen und die HR-Nummer nachgetragen.</p> <p>Zu beachten wäre, dass die Gesellschafter vor Eintrag in das Handelsregister wie Einzelunternehmer haften, da die Gesellschaft noch nicht existiert.</p> <p>(Wenn Gesellschafter und Geschäftsführer nicht identisch sind, wird bei der Anmeldung i.G. bis zum HR-Eintrag der Gesellschafter als Geschäftsführer eingetragen)</p> <p>Grüße aus SFB ! :)</p>
Gewerbeamt Dreieich 21.09.2005 12:08	<p>Wir melden eine GmbH i.G. automatisch um, wenn uns die Mitteilung des AGs erreicht, daß Sie nun eingetragen ist.</p> <p>Eine Bestätigung über die Anmeldung (22 Euro) drucken wir den Betroffenen allerdings nur aus, wenn diese dies wünschen. Wollen Sie keine haben, ist die Meldung umsonst, ansonsten müssen Sie zahlen.</p>
Thomas Mischner 21.09.2005 12:19	<p>quote----- Original von Yvonne Schellnock Zu beachten wäre, dass die Gesellschafter vor Eintrag in das Handelsregister wie Einzelunternehmer haften, da die Gesellschaft noch nicht existiert. -----</p> <p>Nur am Rande (weils eigentlich nicht direkt zum Thema gehört): Die Haftung der Gründergesellschafter ist im Zivilrecht nicht so unumstritten. Die Rechtsprechung scheint sich jedenfalls von der uneingeschränkten Haftung zu entfernen. Zum Glück braucht uns das im Gewerberecht nicht zu interessieren :) , weil die Gesellschafter der GmbH i. G. unabhängig von der Haftungsfrage (die eine zivilrechtliche Angelegenheit ist) gewerberechtlich als Gewerbetreibende gelten.</p> <p>Th. Mischner</p>
Yvonne Schellnock 21.09.2005 12:56	<p>Hallo Thomas Mirschner,</p> <p>"haften" ist ein unglückliches Wort, bezogen war das ausschließlich auf das Gewerberecht. Privates Recht ist zum Glück nicht relevant für unsere Arbeit.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: